

Dornbirn, Jänner 2020

**Information zum
Kanalisations-Ergänzungsbeitrag**

Der **Ergänzungsbeitrag** zum Anschlussbeitrag (§ 15 KanalG) wird erhoben, wenn sich die Bewertungseinheit gegenüber dem Anschlussbeitrag wesentlich (min. 5 %) erhöht, z. B. durch Zu- und Umbauten.

Grundlage für die **Berechnung** des Ergänzungsbeitrages bildet, neben dem bereits geleisteten Anschlussbeitrag, die Geschossfläche oder die Grundfläche sonstiger Bauwerke sowie die bebaute und die befestigte Fläche nach dem Zu- und Umbau, wobei die bebaute und die befestigte Fläche nur dann relevant ist, wenn die Niederschlagswässer in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Sollten bei einem selbstständigen Bauwerk keine Schmutzwässer anfallen, entfällt die Geschossfläche. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen dem Anschlussbeitrag für das Objekt nach dem Zu- und Umbau und dem bereits geleisteten Beitrag.

Für die Berechnung des Anschlussbeitrages wird die ermittelte Fläche mit dem jeweiligen Prozentsatz (Geschossfläche 27 %, bebaute Fläche 20 %, befestigte Fläche 10 %) multipliziert und ergibt so die **Teileinheit**. Die Summe aller Teileinheiten bildet **Bewertungseinheit**. Die weitere Multiplikation mit dem **Beitragssatz** (wird durch Beschluss der Stadtvertretung festgesetzt und jährlich angepasst) ergibt den Anschlussbeitrag.

Die **Geschossfläche** ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes (inkl. Garage, Keller, Abstellräume, angebaute Schuppen, etc.) einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

Die **Grundfläche sonstiger Bauwerke**, z. B. Schwimmbecken, wird, wie auch die Geschossfläche, mit einem Prozentsatz von 29 % berücksichtigt, sofern Schmutzwässer in die städtische Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Als **bebaute Fläche** gelten die Dachflächen (inkl. Vordächer, Tiefgaragendächer usw.), Balkone, überirdische Terrassen, etc.

Befestigte Fläche sind Grundflächen (z.B. Hof- und Zufahrtsflächen, ebenerdige Terrassen), auf denen wegen ihrer Oberflächengestaltung (z.B. Asphaltierung, Pflasterung) der überwiegende Teil der Niederschlagswässer nicht (flächenhaft) versickern kann. Öffentliche Straßen und der land- oder forstwirtschaftlichen Bringung dienende Güterwege zählen nicht dazu.

Der **Abgabensanspruch** entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit bewirkt.

Abgabenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Vollendung des Vorhabens Anschlussnehmer ist. Bei mehreren Anschlussnehmern gilt: Miteigentümer schulden den Ergänzungsbeitrag zur ungeteilten Hand. Die Behörde kann daher von einem Miteigentümer den gesamten Kanalisationsbeitrag einfordern. Dies gilt jedoch nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (**Wohnungseigentum**) verbunden ist. In diesem Fall wird der zu bezahlende Beitrag auf die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer entsprechend ihren Anteilen aufgeteilt und jedem einzeln vorgeschrieben.

Gesetzliche Grundlagen

- Kanalordnung der Stadt Dornbirn
- Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl. NR. 5/1989 i. g. d. F.